

Hindernisfreie Bauten – Korrigenda C2 zur Norm SIA 500:2009

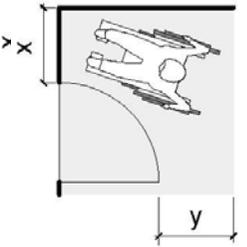
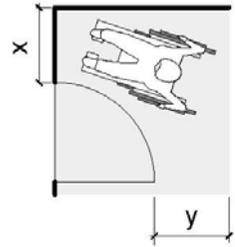
Referenznummer:
SN 521500-C2:2011 de

Gültig ab: 2011-06-01

Herausgeber:
Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein
Zürich

Korrigenda C2 zur Norm SIA 500:2009 de (1. Auflage 2009-01)

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
15	3.5.2	Die Mindestbreite von Rampen beträgt generell 1,20 m. Bei Niveauunterschieden bis 0,40 m Höhe ist eine Breite von mindestens 1,00 m <i>bedingt zulässig*</i> , erfordert jedoch eine Randaufbordung von mindestens 0,10 m.	Die Mindestbreite von Rampen beträgt generell 1,20 m. Bei Rampen im Aussenraum oder mit hohem Personenverkehr ist zudem Ziffer 3.4.3 einzuhalten. Bei Niveauunterschieden bis 0,40 m Höhe ist eine Breite von mindestens 1,00 m <i>bedingt zulässig*</i> , erfordert jedoch eine Randaufbordung von mindestens 0,10 m.
15	3.5.3.1	Am Anfang und am Ende von Rampen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. <i>Freiflächen*</i> mit einer Länge von mindestens 1,40 m vorhanden sein: Bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45° muss die Podest- bzw. die Freifläche* mindestens 1,40 m x 1,40 m betragen. Zudem ist die Ziffer 3.3.3 und 3.4.3 einzuhalten.	Am Anfang und am Ende von Rampen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. <i>Freiflächen*</i> mit folgenden Massen vorhanden sein: – Länge mindestens 1,40 m, – Fläche mindestens 1,40 m x 1,40 m bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45°, Ragt der Schwenkbereich von Türflügeln in das Podest hinein, ist zudem Ziffer 3.3.3 einzuhalten.
18	3.7.6	Werden Befehlsgeber in Aufzugskabinen in einem vertikalen Tableau über der maximal zulässigen Höhe von 1,20 m nach Norm SN EN 81-70 über Boden angeordnet, ist eine zusätzliche Anordnung dieser Befehlsgeber auch in der Horizontalen vorzusehen, vorzugsweise* auf 0,80 m Höhe über Boden (Mittellinie des Befehlsgebers).	Werden Befehlsgeber in Aufzugskabinen über der gemäss Norm SN EN 81-70 maximal zulässigen Höhe von 1,20 m über Boden angeordnet, so sind zusätzliche Befehlsgeber in einer oder mehreren horizontalen Reihen auf einer Höhe von vorzugsweise* 0,80 m ab Boden anzuordnen.
30	9.1.4	Bei Wohnungen mit unterschiedlichen Niveaus muss das Wohngeschoss stufenlos erschlossen sein.	Bei Wohnungen mit unterschiedlichen Niveaus muss das Wohngeschoss stufenlos erschlossen sein. Das Wohngeschoss beinhaltet mindestens einen Wohnraum, die Küche und einen Klosettraum gemäss Ziffer 10.2.2.
30	9.2.3	Bei manuell bedienten Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren und Verbindungstüren zu Parkieranlagen muss auf der Seite des Schwenkbereiches seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite x = min 0,60 m, verfügbar sein. Zudem muss diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem ganz geöffneten Türflügel mindestens 1,20 m betragen.	Bei manuell bedienten Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren und Verbindungstüren zu Parkieranlagen muss auf der Seite des Schwenkbereiches seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite x von vorzugsweise* 0,60 m, jedoch mindestens 0,20 m verfügbar sein. Zudem muss diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem ganz geöffneten Türflügel mindestens 1,20 m betragen.

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
30	9.2.3, Figur 6	Figur 6  $x = \text{min. } 0,60 \text{ m}$ $x + y = \text{min. } 1,20 \text{ m}$	Figur 6 
30	9.2.4	Unter der Voraussetzung, dass die Formel $x + y = \text{min. } 1,20 \text{ m}$ eingehalten wird, ist es zulässig, die Breite x bis auf $0,20 \text{ m}$ zu verringern.	– (Ziffer gestrichen)
31	9.3.2	Geringere Breiten zwischen $1,00 \text{ m}$ und $1,20 \text{ m}$ sind bedingt zulässig : – bei geraden Wegen und Korridoren ohne seitliche Abgänge, – bei Korridoren, bei denen seitlich angeordnete Türen und Durchgänge eine erhöhte Mindestbreite gemäss folgender Formel aufweisen: Nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite + Korridorbreite $\geq 2,0 \text{ m}$.	Geringere Breiten zwischen $1,00 \text{ m}$ und $1,20 \text{ m}$ sind – zulässig bei geraden Wegen und Korridoren ohne seitliche Abgänge, – bedingt zulässig * bei Korridoren, bei denen seitlich angeordnete Türen und Durchgänge eine erhöhte Mindestbreite gemäss folgender Formel aufweisen: Nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite + Korridorbreite $\geq 2,0 \text{ m}$.
31	9.4.3	Am Anfang und am Ende von Rampen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. Freiflächen* mit einer Länge von mindestens $1,40 \text{ m}$ vorhanden sein: Bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45° muss die Podest- bzw. die Freifläche* mindestens $1,40 \text{ m} \times 1,40 \text{ m}$ betragen. Zudem ist die Ziffer 9.2.3 einzuhalten.	Am Anfang und am Ende von Rampen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. <i>Freiflächen*</i> mit folgenden Massen vorhanden sein: – Länge mindestens $1,40 \text{ m}$, – Fläche mindestens $1,40 \text{ m} \times 1,40 \text{ m}$ bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45°, Ragt der Schwenkbereich von Türflügeln in das Podest hinein, ist zudem Ziffer 9.2.3 einzuhalten.
33	10.1.1	Die Nutzflächen innerhalb der Wohnung müssen stufen- und absatzlos sein. Für Türen, Durchgänge, Korridore und Rampen gelten zudem die Ziffern 9.2 bis 9.4.	Die Nutzflächen innerhalb der Wohnung müssen horizontal , stufen- und absatzlos sein. Für Türen und Korridore gelten zudem die Ziffern 9.2.1, 9.2.2, 9.3.1 bis 9.3.3, für Toiletten, Bäder und Duschen gilt lediglich Ziffer 10.2. Die nutzbare Breite von geradläufigen Durchgängen ohne seitliche Abgänge beträgt mindestens $1,0 \text{ m}$.

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)																				
33	10.2.1	<p>Pro Wohnung muss mindestens ein Bad- oder Duschaum mit Klosett folgende Masse einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nutzfläche mindestens 3,80 m², wobei keine Raumabmessung weniger als 1,70 m betragen darf. Die erforderlichen Fertigmasse dürfen nicht durch Vormauerungen reduziert werden, – nutzbare Türbreite mindestens 0,80 m, – Klosettschüssel <i>vorzugsweise*</i> mit Achsabstand 0,45 m ab Raumecke. 	<p>Pro Wohnung muss mindestens ein Bad- oder Duschaum mit Klosett folgende Masse einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nutzfläche mindestens 3,80 m². In Kleinwohnungen mit einem Dusch-/WC-Raum als einzigen Sanitärraum genügt eine Nutzfläche von 3,60 m², – keine Raumabmessungen weniger als 1,70 m, – die erforderlichen Fertigmasse dürfen nicht durch Vormauerungen reduziert werden, – nutzbare Türbreite mindestens 0,80 m, – Klosettschüssel <i>vorzugsweise*</i> mit Achsabstand 0,45 m ab Raumecke. 																				
35	11.5	Es muss der Nachweis erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung eines rollstuhlgerechten Parkplatzes gemäss Ziffer 7.10 möglich ist.	Es muss der Nachweis erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung rollstuhlgerechter* Parkplätze gemäss Ziffer 7.10 möglich ist.																				
41	A.8.6	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebäude, Gebäudeteil</th> <th>Bauelement, Anforderungen</th> <th>Gemäss Ziffer</th> <th>Anzahl (Richtwert*)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasserbecken in Hallen- Freibädern</td> <td>Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf</td> <td>3.6</td> <td>Mindestens 1 pro Wasserbecken</td> </tr> </tbody> </table>	Gebäude, Gebäudeteil	Bauelement, Anforderungen	Gemäss Ziffer	Anzahl (Richtwert*)	Wasserbecken in Hallen- Freibädern	Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf	3.6	Mindestens 1 pro Wasserbecken	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebäude, Gebäudeteil</th> <th>Bauelement, Anforderungen</th> <th>Gemäss Ziffer</th> <th>Anzahl (Richtwert*)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasserbecken in Hallen- Freibädern</td> <td>Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf im Abstand von 0,60 – 0,65 m</td> <td>3.6</td> <td>Mindestens 1 pro Wasserbecken</td> </tr> </tbody> </table>	Gebäude, Gebäudeteil	Bauelement, Anforderungen	Gemäss Ziffer	Anzahl (Richtwert*)	Wasserbecken in Hallen- Freibädern	Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf im Abstand von 0,60 – 0,65 m	3.6	Mindestens 1 pro Wasserbecken				
Gebäude, Gebäudeteil	Bauelement, Anforderungen	Gemäss Ziffer	Anzahl (Richtwert*)																				
Wasserbecken in Hallen- Freibädern	Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf	3.6	Mindestens 1 pro Wasserbecken																				
Gebäude, Gebäudeteil	Bauelement, Anforderungen	Gemäss Ziffer	Anzahl (Richtwert*)																				
Wasserbecken in Hallen- Freibädern	Treppeneinstieg mit maximal 0,15 m hohen Stufen und beidseitigem Handlauf im Abstand von 0,60 – 0,65 m	3.6	Mindestens 1 pro Wasserbecken																				
58	G.2.4	Schliesszylinder für Eurokey sind ca. 0,70 m über OK Fussboden zu platzieren. Die Anforderungen gemäss Ziffer 6.1.2 und 6.1.3 sind zu erfüllen.	Schliesszylinder für Eurokey sind vorzugsweise* ca. 0,70 m über OK Fussboden zu platzieren. Die Anforderungen gemäss Ziffer 6.1.2 und 6.1.3 sind zu erfüllen.																				
60	Anhang I	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stichwort</th> <th>Allgemein</th> <th>Öffentlich zugängliche Bauten</th> <th>Bauten mit Wohnungen</th> <th>Bauten mit Arbeitsplätzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Absatz</td> <td></td> <td>3.4.8</td> <td>10.1.3</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeitsplätzen	Absatz		3.4.8	10.1.3		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stichwort</th> <th>Allgemein</th> <th>Öffentlich zugängliche Bauten</th> <th>Bauten mit Wohnungen</th> <th>Bauten mit Arbeitsplätzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Absatz Ressaut</td> <td></td> <td>3.4.8, 3.3.2.1</td> <td>10.1.3</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeitsplätzen	Absatz Ressaut		3.4.8, 3.3.2.1	10.1.3	
Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeitsplätzen																			
Absatz		3.4.8	10.1.3																				
Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeitsplätzen																			
Absatz Ressaut		3.4.8, 3.3.2.1	10.1.3																				

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)														
63	Anhang I		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1238 284 1451 379">Stichwort</th> <th data-bbox="1451 284 1601 379">Allgemein</th> <th data-bbox="1601 284 1771 379">Öffentlich zugängliche Bauten</th> <th data-bbox="1771 284 1937 379">Bauten mit Wohnungen</th> <th data-bbox="1937 284 2078 379">Bauten mit Arbeits- plätzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1238 379 1451 443"><i>Schwelle</i> <i>Seuil</i></td> <td data-bbox="1451 379 1601 443"></td> <td data-bbox="1601 379 1771 443">3.3.2, 7.9.2</td> <td data-bbox="1771 379 1937 443">10.1.3</td> <td data-bbox="1937 379 2078 443"></td> </tr> </tbody> </table>					Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeits- plätzen	<i>Schwelle</i> <i>Seuil</i>		3.3.2, 7.9.2	10.1.3	
Stichwort	Allgemein	Öffentlich zugängliche Bauten	Bauten mit Wohnungen	Bauten mit Arbeits- plätzen													
<i>Schwelle</i> <i>Seuil</i>		3.3.2, 7.9.2	10.1.3														